

## Antrag

Fraktion der CDU  
Fraktion der FDP

Hannover, den 23.11.2009

### Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

Der Landtag wolle zur Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 1. Juli 2008 (Nds. GVBl. S. 256), folgende Änderungen beschließen:

1. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer einen Gesetzentwurf einbringt, muss die Kosten und Mindereinnahmen darlegen, die für das Land, für die Gemeinden, für die Landkreise und für betroffene andere Träger öffentlicher Verwaltung in absehbarer Zeit zu erwarten sind.“
2. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
  - b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Wer einen Änderungsantrag zu einem Gesetzentwurf einbringt, muss die Kosten und Mindereinnahmen darlegen, die für das Land, für die Gemeinden, für die Landkreise und für betroffene andere Träger öffentlicher Verwaltung in absehbarer Zeit zu erwarten sind. <sup>2</sup>Führen Anträge nach Absatz 1 Satz 2 zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, so müssen sie Angaben über deren Höhe enthalten.“
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. In § 29 Satz 2 werden nach dem Wort „Beschlussempfehlung“ ein Semikolon und der folgende Halbsatz eingefügt:

„als Verteilung gilt auch die Absendung der Beschlussempfehlung als elektronisches Dokument“.
4. In § 38 Abs. 3 werden die Worte „und Deckung“ gestrichen.
5. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Anfragen sind spätestens um 18 Uhr am Vortag der Ältestenratssitzung, in der die Tagesordnung für den Tagungsabschnitt festgelegt wird, schriftlich bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten einzureichen.“
  - b) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Jede Fraktion teilt innerhalb der Frist nach Satz 2 der Präsidentin oder dem Präsidenten zwei Fragen ihrer Mitglieder mit, die in der Fragestunde erstrangig und zweitrangig beantwortet werden sollen.“

6. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Die Anfragen sind spätestens an dem Arbeitstag vor Beginn des Tagungsabschnitts bis 11 Uhr bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen und müssen von mindestens einem vertretungsbefugten Mitglied unterschrieben sein.“
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) <sup>1</sup>Der Landtag behandelt die Anfragen nach Absatz 1 in seiner Sitzung in der Reihenfolge der Fraktionsstärken; § 47 Abs. 2 Sätze 7 und 8 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident ruft die Frage auf und erteilt einem Mitglied der anfragenden Fraktion das Wort zur Verlesung der Anfrage. <sup>3</sup>Darauf folgt die mündliche Antwort der Landesregierung.“
  - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
7. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) <sup>1</sup>Jede Fraktion erhält fünf Minuten Redezeit. <sup>2</sup>Liegen in einem Tagungsabschnitt mehrere Anträge zur Aktuellen Stunde vor, so erhält jede Fraktion das entsprechende Vielfache der Redezeit nach Satz 1.“
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Der Landtag behandelt die Anträge nach Absatz 1 in der Reihenfolge der Fraktionsstärken; § 47 Abs. 2 Sätze 7 und 8 gilt entsprechend.“
  - c) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.
8. Dem § 64 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Gesetzentwürfe und Anträge werden nur auf die Tagesordnung eines Tagungsabschnitts gesetzt, wenn sie bis 10 Uhr am Tag der Ältestenratssitzung eingereicht worden sind, in der die Tagesordnung festgelegt wird; § 23 Abs. 1, § 39 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 66 Abs. 1 Nr. 1 bleiben unberührt.“
9. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; darin werden die Worte „und Absatz 2“ gestrichen.

#### Begründung

Zu Nummer 1 (§ 22):

§ 22 Abs. 3 muss mit Artikel 68 der Niedersächsischen Verfassung (NV) abgestimmt werden. Der obige Wortlaut entspricht dessen Absatz 1. Soweit der bisherige Wortlaut auch Kostendeckungsvorschläge verlangt (vgl. Artikel 68 Abs. 2 NV, der die Aufgabe der Kostendeckung dem Landtag im Rahmen seiner Beschlussfassung zuweist), ist er verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu Nummer 2 (§ 23):

Auch § 23 Abs. 2 Satz 4 muss mit Artikel 68 NV abgestimmt werden (siehe die Begründung zu Nummer 1). Artikel 68 Abs. 1 erwähnt Änderungsanträge zwar nicht; nach seinem Sinn und Zweck muss er sich aber auch darauf beziehen, weil er sonst leicht (durch Ergänzung eines schon eingebrachten Gesetzentwurfs um gänzlich andere Regelungen) umgangen werden könnte.

Soweit sich der Wortlaut des bisherigen Absatzes 2 Satz 4 auf Entschließungsanträge zu Gesetzentwürfen bezieht, soll er dem neuen Absatz 3 als zweiter Satz angefügt werden. Dabei soll - wegen des Wertungswiderspruchs zu Artikel 68 NV - auf die Forderung eines Deckungsvorschlags verzichtet werden.

Zu Nummer 3 (§ 29):

Durch die Änderung des § 29 soll die Möglichkeit geschaffen werden, die heute verfügbaren Möglichkeiten zur elektronischen Übermittlung von Beratungsgrundlagen zu nutzen. Bisher kommt es nach der Geschäftsordnung allein auf die Verteilung des gedruckten Exemplars an. Künftig soll die elektronische Versendung einer Beschlussempfehlung ihrer Verteilung als Drucksache gleich stehen.

Die Änderung ist erforderlich, weil künftig bereits am Dienstagnachmittag Beratungen durchgeführt werden sollen. Wegen des sich aus § 25 Abs. 1 Satz 1, § 29 Satz 2 und aus den Verweisungen auf diese Vorschriften in § 39 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 1 ergebenden Mindestzeitabstands zwischen der Verteilung der Beratungsgrundlage (Entwurf oder Beschlussempfehlung) und dem Beginn der Beratung wäre dann für eine am Dienstag beginnende Beratung die Verteilung der Drucksache am Montag nicht mehr ausreichend. Die entsprechenden Unterlagen müssten dann schon am Freitag der Vorwoche abschließend bearbeitet und auch noch gedruckt und versandt werden. Das kann bei umfangreichen Beschlussempfehlungen, insbesondere wenn mehrere solche in einem Tagungsabschnitt zusammentreffen, zu Schwierigkeiten führen.

Zu Nummer 4 (§ 38):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 23 (oben Nummer 2).

Zu Nummer 5 (§ 47):

Die Einreichungsfrist für die mündlich zu beantwortenden Anfragen soll nach dem geänderten Satz 2 künftig bereits um 18 Uhr am achten Tag vor Beginn des Tagungsabschnitts enden. Die Entwicklung der Drucksacheneingänge im Vorfeld der Plenarsitzungen hat zu Arbeitsverdichtungen geführt, die eine ausreichende fachliche Vorbereitung der Ältestenratssitzungen erheblich erschweren. Diese Entwicklung hat mehrere Gründe. Die Einführung des Rotationsprinzips für die zuerst aufgerufenen Fragen hat den Vorteil einer frühzeitigen Einreichung der Fragen aufgehoben, sodass die Frist für die Einreichung der mündlichen Anfragen nun vielfach ausgeschöpft wird. Vor den letzten Tagungsabschnitten sind mehr als 40 % der Anfragen erst am Tag der Ältestenratssitzung eingereicht worden. Das Instrument der „mündlich zu beantwortenden Anfrage“ wird auch mit deutlich zunehmender Tendenz genutzt (bis zu 90 Fragen je Tagungsabschnitt). Daher ist ein größerer Zeitrahmen für die Eingangsbearbeitung erforderlich. Die Verwaltung soll dafür auch noch den frühen Morgen des Tages der Ältestenratssitzung nutzen können.

Als Bezugspunkt für die Fristbestimmung wurde der Termin der Ältestenratssitzung gewählt; dies entspricht auch der bisherigen Praxis. Der bisherige Wortlaut (der „siebente Tag vor Beginn des Tagungsabschnitts“) würde demgegenüber zu einer Vorverlegung der Frist führen, wenn die Ältestenratssitzungen - wie geplant - weiter am Mittwoch stattfinden und damit weniger als sieben Tage vor dem Tagungsabschnitt liegen. Diese Vorverlegung soll vermieden werden, weil diese Kleinen Anfragen zur mündlichen Beantwortung weiterhin erst am letzten Sitzungstag beantwortet werden sollen.

Auch die Mitteilungen der Fraktionen über die vorrangig zu beantwortenden Fragen (§ 47 Abs. 2 Satz 5) sollen innerhalb der neuen Frist nach Satz 2 der Landtagsverwaltung zugänglich gemacht werden, damit die betreffende Vorlage für den Ältestenrat insgesamt bereits im Vorfeld abschließend bearbeitet werden und so der Mittwochvormittag für die übrige Eingangssachbearbeitung gewonnen werden kann.

Zu Nummer 6 (§ 48):

Der für das kommende Jahr festgelegte Sitzungsbeginn bereits am Dienstagnachmittag würde nach der jetzigen Fassung der Geschäftsordnung dazu führen, dass die Dringlichen Anfragen nach § 48 Abs. 1 Satz 2 - und wegen der Verweisung in § 49 Abs. 1 Satz 2 auch die Gegenstände für die Aktuelle Stunde - bereits am Freitag vor dem Plenum eingereicht werden müssten, obwohl bisher nicht geplant ist, auch die Behandlung dieser Punkte innerhalb der Sitzungswoche auf einen früheren Tag vorzuverlegen. Um die bisherige Praxis aufrecht zu erhalten, soll § 48 Abs. 1 Satz 2 entsprechend angepasst und der Einreichungstermin am Montag beibehalten werden; dafür wird die Frist um eine Stunde auf 11 Uhr vorverlegt. Für die Aktuelle Stunde würden diese Änderungen wegen der Verweisung in § 49 Abs. 1 Satz 2 ebenfalls gelten.

Für die Dringlichen Anfragen soll künftig das Rotationsprinzip gelten. Dieses Prinzip wird in der Geschäftsordnung bereits in § 47 Abs. 2 für die Reihenfolge der Kleinen Anfragen zur mündlichen Beantwortung geregelt, sodass im neuen Absatz 2 darauf verwiesen werden kann.

Durch die Änderung des Absatzes 3 wird die Zahl der Zusatzfragen, die jede Fraktion zu einer Dringlichen Anfrage insgesamt stellen darf, von vier auf fünf erhöht. Falls die Erfahrungen mit der Neuregelung zeigen, dass sich dadurch der Zeitbedarf der Aktuellen Stunde weiter vergrößert, könnte dem durch weitere „Pufferzeiten“ begegnet werden.

Zu Nummer 7 (§ 49):

Die bisherige Ermessensvorschrift soll dahin geändert werden, dass sich die Länge der Aktuellen Stunde künftig nach der Zahl der dazu eingegangenen Fraktionsanträge richtet.

Bisher ist für die Aktuelle „Stunde“ grundsätzlich eine Dauer von 60 Minuten vorgesehen; der Landtag kann die Dauer jedoch verlängern, wenn mehrere Anträge vorliegen. Die Neuregelung führt dazu, dass bei fünf Fraktionen für jede Aktuelle Stunde 25 Minuten, bei Ausschöpfung der Antragsrechte der Fraktionen insgesamt also 125 Minuten, und unter Berücksichtigung der Redeanteile der Landesregierung insgesamt zweieinhalb Stunden bereit gestellt werden müssen.

Durch die Änderung soll die bisherige Begrenzung für einzelne Redebeiträge auf fünf Minuten (Absatz 4 Satz 2) nicht aufgehoben und die freie Verteilung der Gesamtredezeiten der Fraktionen auf die Anträge nicht eingeschränkt werden; die geänderte Fassung des Satzes 2 macht dies deutlicher. Die für die Aktuelle Stunde festgelegten und bis zu deren Ende nicht genutzten Redezeiten verfallen.

Der bisherige Absatz 2 Satz 3 („Die Reden von Mitgliedern und Beauftragten der Landesregierung werden auf die Zeit nicht angerechnet.“) wird durch die Neufassung entbehrlich, weil der geänderte Satz 1 - anders als dessen bisherige Fassung („Die Aktuelle Stunde dauert 60 Minuten.“) - die Landesregierung nicht mehr einbezieht.

Auch für die Aktuelle Stunde soll das Rotationsprinzip eingeführt werden; wegen der Ausformulierung des Absatzes 3 wird auf die Begründung zu Nummer 6 Buchst. b (zu § 48 Abs. 2) verwiesen.

In Absatz 4 soll der bisherige Satz 3, der die durchgängige Verwendung von vollständigen Redemanuskripten ausschließt, entfallen. Stattdessen ist die allgemeine Regelung des § 72 Abs. 1 anzuwenden, wonach grundsätzlich frei zu sprechen ist, aber Aufzeichnungen benutzt werden dürfen.

Zu Nummer 8 (§ 64):

Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, eine Frist für die Einreichung von Anträgen für die Tagesordnung zu bestimmen, um zu vermeiden, dass die Anträge bei der Landtagsverwaltung erst kurz vor der Ältestenratssitzung eingehen - oder gar erst in der Sitzung, was rechtlich bislang auch möglich war. Bisher werden die für die Plenarsitzung bestimmten Anträge meist erst kurz vor Fristablauf eingereicht, sodass deren Eingangsbearbeitung mit derjenigen für die anderen Beratungsgegenstände der Plenarsitzung zusammentrifft. Die Eingangssachbearbeitung erfordert eine gewisse Zeit, zumal infolge der neuen Regelungen der 16. Wahlperiode zur Vorbereitung der Ältestenratssitzung (auch) die Schwerpunktbildung und die Kontingentierung der ersten Beratungen von Entschließungsanträgen geprüft werden müssen (§ 65 und § 39 Abs. 1 Satz 2). Die Frist ermöglicht

eine bessere Vorbereitung der Sitzung und eine rechtzeitige Versendung der Beratungsgrundlage für den Ältestenrat. Sie erleichtert damit auch den Fraktionen die Vorbereitung auf die Ältestenratsitzung.

Zu Nummer 9 (§ 72):

Absatz 2, der die Verlesung von im Wortlaut vorbereiteten Reden einschränkt, soll gestrichen werden, da er in der Praxis keine große Rolle gespielt hat (siehe auch die Begründung zu Nummer 7 Buchst. c - § 49 Abs. 4 Satz 3).

Für die Fraktion der CDU

David McAllister  
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Christian Dürr  
Fraktionsvorsitzender